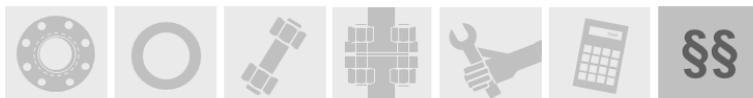


### ● Technische Information



### ● Technische Rechtsbegriffe - europäische Verordnung, Richtlinie, Leitlinie

Bezüglich der Auslegung der rechtlichen Begriffe europäische Richtlinie, Leitlinie zur Richtlinie, die meistens auf einer Auslegung nach Wissen der Diskutierenden geführt werden. Im Folgenden sollen die Rechtsbegriffe nach ihrer tatsächlichen Bedeutung erklärt werden.

Europäische Verordnung (EU-Verordnung) .....	Seite 1
Europäische Richtlinie (EU-Richtlinie) .....	Seite 2
Leitlinie zur Richtlinie .....	Seite 4

#### Europäische Verordnung (EU-Verordnung)

Quelle: [www.Gesetzgebung - EU-Info.de](http://www.Gesetzgebung-EU-Info.de)

Zitat:

*Europäische Verordnungen gelten nach ihrer Verabschiedung direkt in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie sind für die Mitgliedstaaten, ihre Behörden und Organe unmittelbar verbindlich. Steht eine Verordnung im Konflikt mit einem nationalen Gesetz, so hat die Verordnung Vorrang. Entscheidungen richten sich direkt an einen bestimmten Adressaten und sind für diesen direkt in allen ihren Teilen verbindlich.*

*Verordnungen sind als "Gesetze der Gemeinschaften" von ihren Adressaten (Einzelpersonen, Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorgane) in vollem Umfang zu befolgen. Eine Verordnung gilt, ohne dass es eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.*

*Die Verordnung dient der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten. Zugleich werden durch sie mitgliedstaatliche Regelungen von der Anwendbarkeit ausgeschlossen, die inhaltlich mit dem Regelungsgegenstand der Verordnung unvereinbar sind. Mitgliedstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nur insoweit zulässig, als dies in der Verordnung vorgesehen oder sonst zu ihrer wirksamen Durchführung erforderlich ist.*

Zitatende

Eine europäische Verordnung steht immer höher als eine Richtlinie. Im nationalen deutschen Recht wird die Verordnung zur Umsetzung der Gesetze genutzt (siehe Tabelle auf Seite 2). Hier wird häufig über den Begriff Verordnung der rechtsverbindliche Status vermischt, sie ist eine von der Regierung oder einer Verwaltungsbehörde erlassene Vorschrift, Anordnung.

### Europäische Richtlinie (EU-Richtlinie)

Eine europäische Richtlinie (Direktive, engl.: directive) ist ein verbindlicher Rechtsakt, in dem ein, von allen EU-Ländern, zu erreichendes Ziel, festgelegt wird. Sie wird auch EU-Richtlinie genannt. Eine Direktive ist eine von einer übergeordneten Stelle gegebene verbindliche Weisung, Richtlinie, Verhaltensmaßregel. Irrtümlicherweise wird der rechtliche Status der europäischen Richtlinie sehr häufig, wegen der gleichen Benennung, mit in Deutschland üblichen privaten Richtlinien, z.B. VDI-Richtlinien vom Verband der deutschen Ingenieure, und deren sehr bedingte grundsätzliche Anforderung an eine Umsetzung verwechselt.

Es ist Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Ziels zu erlassen. Sie sind als solche ein Teil des sekundären Unionsrechts. Im Gegensatz zu Verordnungen gelten sie gemäß Art. 288 Absatz 3 des AEUV nicht unmittelbar, sondern müssen erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. Es bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, wie sie die Richtlinien umsetzen. Richtlinien legen ein Ziel und einen Zeitrahmen für dessen Umsetzung fest. Richtlinien müssen in verbindliche innerstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden, die den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit genügen und für den Einzelnen eine einklagbare Rechtsposition begründen. Wird eine Richtlinie nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt, können sich Unionsbürger unter bestimmten Voraussetzungen vor den nationalen Gerichten direkt auf sie berufen und z.B. Schadensersatzansprüche stellen (Quelle: www.Gesetzgebung - EU-Info.de).

Ein Beispiel ist die EU-Richtlinie über Druckgeräte: Sie vereinheitlicht die grundlegenden Anforderungen an Druckgeräte und deren Herstellung für die allgemeine Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und einen freien Warenaustausch.

Wenn Richtlinien Gesetzgebungsakte sind, werden sie in der Regel auf Vorschlag der Europäischen Kommission vom Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam erlassen. Sie erhalten eine Nummerierung, die sich aus dem Wort Richtlinie, dem Jahr, einer laufenden Nummer sowie der Kennzeichnung EU zusammensetzt, z.B. Richtlinie 2014/68/EU für die Druckgeräterichtlinie. Ältere Richtlinien aus der Zeit der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tragen weiter die entsprechende Kennzeichnung EG oder EWG, sie werden auch als EG-Richtlinien bzw. EWG-Richtlinien bezeichnet. Hier findet sich die Jahreszahl in zweistelliger Form wieder, wie z. B. Richtlinie 97/23/EG für die Vorgängerin der Druckgeräterichtlinie.

In der folgenden Tabelle (Tab.1) wird die Verbindlichkeit zu Umsetzung und zur Anwendung dargestellt.

Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und deren Verbindlichkeit zur Umsetzung <sup>1)</sup>						
© Peter Thomsen, D-28211 Bremen						
Region	Benennung					Wirkung
	<b>Europäische Richtlinien</b>					Umsetzung für Mitgliedsländer der EU verpflichtend
	<b>Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz</b> 89/391/EWG	<b>Druckgeräterichtlinie</b> 2014/68/EU (ex. 97/23/EG) PED/DGRL	<b>Industrieemissionen-Richtlinie</b> 2010/75/EU ex. IVU-Richtlinie	<b>Abfallrahmenrichtlinie</b> 2008/98/EG	<b>Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung</b> 2004/67/EG	
	<b>nationale Gesetze</b>					nationale Umsetzung der Richtlinien
	<b>ArbSchG</b> Arbeitsschutzgesetz	<b>ProdSG</b> Produktsicherheitsgesetz	<b>BImSchG</b> Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>WHG</b> Wasserhaushaltsgesetz	<b>KrWG</b> Kreislaufwirtschaftsgesetz	<b>EnWG</b> Energiewirtschaftsgesetz
	<b>nationale Verordnungen / harmonisierte Normen*</b>					Anwendung löst die Vermutung zur Konformität, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien und der Gesetze aus (Konformitätsvermutung)
	<b>BetrSichV</b> Betriebssicherheitsverordnung	<b>14. ProdSV</b> Druckgeräteverordnung	<b>TA Luft</b> Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	<b>AwSV</b> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<b>GasHDrLtgV</b> Gashochdruckleitungsverordnung	
	diverse harmonisierte Normen * z.B. DIN EN 1515-4, DIN EN 10269, DIN EN 764, DIN EN 13445, DIN EN 13480		<b>RohrFLtgV</b> auch über Richtlinie 85/337/EWG und Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	<b>z.B. GefStoffV</b> ChemVerbotsV	diverse harmonisierte Normen	
	<b>anerkannte technische Regeln</b>					Konformitätsvermutung zur Umsetzung der Gesetze, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen
	<b>TRBS</b> (TRGS)		<b>TRFL</b>	<b>TRwS</b> (DWA-A 780-1 und 780-2)	<b>DVGW-Regelwerk</b>	
	<b>Verwaltungsvorschriften</b>					Konformitätsvermutung zur Umsetzung
	UVV, BGR					
	<b>Technische Regeln, Normen <sup>2)</sup></b>					nach Vereinbarung
	z.B. DIN, EN, ISO, ASME, VDE, VDI				DIN EN 1594 und weitere	
	<b>Vertragliche Vereinbarungen oder Vorschriften</b>					nach Vereinbarung
	dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen und müssen die Richtlinien, Gesetze und Verordnungen einhalten und umsetzen					

<sup>1)</sup> Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

<sup>2)</sup> Anwendung nur, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, Normen sind nur eine Quelle für vermutetes technisch ordnungsgemäßes Verhalten (siehe Homepage DIN, Hinweise zur Anwendung von Normen, III. Grundsätzliche Hinweise an denjenigen, der die Norm anwendet)

**Abb.1: Abstufung von Gesetzen, Richtlinien bis Normen und deren Verbindlichkeit zur Anwendung**

© Peter Thomsen, D-28211 Bremen

### Leitlinien zur Richtlinie

Für eine gleichartige Anwendung der Richtlinie, werden Leitlinien von der Arbeitsgruppe "Druck" (WGP) der Kommission entwickelt und vereinbart. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern

- der Mitgliedstaaten,
- der europäischen Verbände,
- des Forums für notifizierte Stellen
- des CEN (Europäische Komitee für Normung).

Die Arbeitsgruppe steht unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

Der Rechtsstatus der Leitlinien wird wie folgt beschrieben:

Quelle: Ref. Ares(2015)2282485 - 01/06/2015;

[https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=2ahUKEwjIw6q\\_osjAhVEz-](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=2ahUKEwjIw6q_osjAhVEz-)

[hoKHTnNAT8QFjAEegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2FDocsRoom%2Fdocuments%2F10537%2Fattachments%2F1%2Ftranslations%2Fde%2Frenditions%2Fpdf&usg=AOvVaw015\\_TVzGW\\_mP0ZrBJ4fPXm](http://hoKHTnNAT8QFjAEegQIBRAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2FDocsRoom%2Fdocuments%2F10537%2Fattachments%2F1%2Ftranslations%2Fde%2Frenditions%2Fpdf&usg=AOvVaw015_TVzGW_mP0ZrBJ4fPXm)

Zitat

*Die Leitlinien sind keine rechtsverbindliche Auslegung der Richtlinie. Rechtsverbindlich bleibt weiterhin allein der Text der Richtlinie 97/23/EG. Die Leitlinien stellen jedoch eine Bezugnahme dar, mit der die einheitliche Anwendung der Richtlinie durch alle Betroffenen sichergestellt werden soll. Sie geben, soweit in den einzelnen Texten nichts anderes angegeben ist, die übereinstimmende Meinung der Mitgliedstaaten wieder.*

Zitatende

Die meisten, der für die Richtlinie 97/23/EG entwickelten PED-Leitlinien, werden als PED-Leitlinien gemäß der aktuellen Richtlinie 2014/68/EU weiterverwendet. Neue Leitlinien können erlassen werden, um die Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen.

Die Nummerierung der Leitlinien erfolgte bisher für die Richtlinie 97/23/EG nach dem Muster x/y. Die erste Zahl (x) kennzeichnet das Thema, die zweite Zahl (y) ist eine fortlaufende Nummerierung. Für die Richtlinie 2014/68/EU ist das Muster geändert, zuerst kommt der Buchstabe, der die alte Zahl (in Klammern) ersetzt:

- A. (1) Anwendungsbereich der Richtlinie und Ausnahmen
- B. (2) Einstufung und Kategorien
- C. (3) Baugruppen
- D. (4) Bewertungsverfahren
- E. (5) Grundlegende Anforderungen an den Entwurf
- F. (6) Grundlegende Anforderungen an die Fertigung
- G. (7) Grundlegende Anforderungen an die Werkstoffe
- H. (8) Sonstige grundlegende Anforderungen
- I. (9) Verschiedenes
- J. (10) Allgemeines/Querschnittsthemen

Dann folgt ein „-“, und darauf, immer zweistellig, die fortlaufende Nummerierung, z.B.:

7/8 wurde G-08

7/23 wurde G-23

Unter dem folgenden Link sind die Leitlinien zur Richtlinie 2014/68/EU (ex. 97/23/EG) Druckge-  
räterichtlinie einsehbar:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/33402>

Weitere interessante Informationen zu verschiedenen Themen finden Sie auf der Homepage  
[www.thomsen-bremen.de](http://www.thomsen-bremen.de).

Zur technischen Beratung stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne auch kurzfristig persönlich  
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Bremen  
Peter Thomsen

**Haftungsausschluss:**

Die Inhalte der Regeln sind zum Teil zitiert, zum Teil in den Worten der Regeln wiedergegeben,  
die Anmerkungen und Auslegungen beruhen auf langjähriger Erfahrung, dienen der Entschei-  
dungshilfe und begründen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

© Peter Thomsen, D-28211 Bremen

Stand 04.01.2022